

## II Funktion und Zweck des Strafrechts

Die Lösungsfindung der Debatte über eine Revision des Sexualstrafrechts beginnt bereits ganz am Anfang, mithin bei der Frage was überhaupt der eigentliche Sinn und Zweck des Strafrechts ist. Seit jeher herrscht ein Streit darüber, wie die richtige Antwort auf diese Frage lautet. Im Folgenden werden zunächst die Straftheorien erläutert und sodann ein kurzer Einblick in die Entwicklung der letzten Jahre und zukünftigen Tendenzen gewährt.

### 1 Straftheorien

Die klassischen Straftheorien können in zwei Gruppen unterteilt werden: Die absolute und die relative Straftheorie.

#### a Absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie richtet ihren Blick auf vergangene Geschehen, auf die Verletzung der Rechtsnorm und die hierdurch eingetretene Schädigung. Nach der absoluten Straftheorie gilt es das schuldhaft begangene Tatunrecht zu beseitigen.<sup>6</sup> Die Theorie basiert auf dem Vergeltungsgedanken.<sup>7</sup> Es besteht jedoch ein fließender Übergang von der absoluten zur relativen Straftheorie, da die Rechtstreue der Bevölkerung durch eine Verurteilung gestärkt werden kann, die einen gerechten Ausgleich einer schuldhaften Tat darstellt, auch wenn erkannt wird, dass die tatsächliche Sanktion die schuldangemessene Strafe auch über- oder unterschritten werden kann.<sup>8</sup>

#### b Relative Straftheorie

Anders als bei den absoluten Straftheorien richten die relativen Straftheorien ihren Blick in die Zukunft und sehen den Sinn und Zweck der Strafe in der Prävention.<sup>9</sup> Die Theorie differenziert zusätzlich nach Adressaten, wobei von Spezialprävention gesprochen wird, wenn der Einzelne, sohin der Täter, das Ziel der Strafe ist und

---

<sup>6</sup> JOSITSCH/ EGE/ SCHWARZENEGGER, S. 10 f.

<sup>7</sup> SIMMLER, S. 188.

<sup>8</sup> STRATENWERTH, S. 243.

<sup>9</sup> JOSITSCH/ EGE/ SCHWARZENEGGER, S. 12.